

Andreas Schwarzer

Zur Kultur der Strafverteidigung

Kann man ein gemeinsames »Leitbild« für die Strafverteidigung vorgeben? Gibt es allgemeine Regeln für Strafverteidiger?

Das Thema ist äußerst komplex und vielschichtig, und so kann man nur den Versuch unternehmen, sich einer Antwort zu nähern. Wenn man diesen Versuch unternimmt, so kann man damit beginnen was es an Gemeinsamkeiten der Strafverteidiger gibt.

Zu den Gemeinsamkeiten der Verteidiger gehört eine Skepsis gegenüber der Sinnhaftigkeit und Wirkung des Strafrechtes. Der Glaube, dass das Strafrecht in der Lage ist, die Welt und das Zusammenleben in der Gesellschaft nachhaltig zu verbessern, ist unter uns Verteidigern wenig verbreitet. Wir wissen, dass die Wirkung des Strafrechtes begrenzt ist. Wenn ein Ehemann oder eine Ehefrau den Ehepartner nicht mehr erträgt und den Gedanken in die »Tat« umsetzt, so denkt der Betreffende nicht an die strafrechtlichen Folgen oder sie sind ihm gleichgültig. Umgekehrt ausgedrückt, hat das Strafrecht in diesem Fall nichts bewirkt.

Natürlich würde ohne strafrechtliche Sanktion, diese Form des Scheidungsverfahrens rasant zunehmen und so wissen auch wir, dass es ohne Strafrecht nicht geht. Und wir wissen auch, dass sehr viele Täter nach dem elften Gebot handeln: Du darfst Dich nicht erwischen lassen.

Aber in jedem konkreten Einzelfall haben wir Zweifel ob eine bestimmte Sanktion notwendig und sinnhaft ist. Wir bezweifeln auch häufig ob der Gesetzgeber wirklich weiss, was er tut und ob Urteile nun tatsächlich »im Namen des Volkes« oder nicht eher nach den persönlichen Vorstellungen von einzelnen Richtern ergehen. Ob wirklich Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit das Ergebnis gerichtlicher Entscheidungen ist, wird von uns in Zweifel gezogen.

Diese Grundeinstellung verbindet uns, aber dann wird es kompliziert.

Von Außen tritt man uns mit viel Skepsis gegenüber. Es heisst, Strafverteidiger hätten selbst einen Hang zur Kriminalität. Warum sonst würden sie sich für Kriminelle einsetzen. Weshalb sonst sollten Sie sich mit den Abgründen menschlicher Existenz befassen, von denen sich der Normalbürger angewandt abwendet.

Es sind nicht nur besonders »wohlmeinende« Menschen, die über Verteidiger

so denken. Das Unverständnis, wie man Täter verteidigen könne, die schuldig seien, und diesen zum Freispruch zu verhelfen, kennt jeder, und zwar nicht nur von absoluten Laien, sondern auch zivilrechtlich orientierte Anwälte wollen damit ein Problem haben. So machen sich Außenstehende Gedanken über die Strafverteidigung. Wir selbst hinken insoweit hinterher, als es für uns kein großes »Leitbild« gibt, an dem sich alle orientieren könnten. Die Anwaltschaft und die Strafverteidiger als Teilgruppe, sind ebenso inhomogen als es die Gesamtbevölkerung ist. Es gibt unter Verteidigern alles.

Die Affinität zur Kriminalität wird man also auch finden. Es ist auch wahrscheinlich, dass Strafverteidiger in der Statistik von eingeleiteten Ermittlungsverfahren einen vorderen Platz einnehmen würden, - wenn eine eigene Statistik für unseren Beruf geführt würde. Denn Ermittlungsverfahren ergeben sich sehr häufig, da wir unter ständiger Beobachtung durch die Ermittlungsbehörden stehen und uns dort nicht nur Freunde machen. Der häufigste Vorwurf: Strafvereitelung. Ansonsten denke ich liegt bei den Verteidigern eine Normalverteilung vor. Eine besondere Anfälligkeit oder Neigung zu Straftaten wird man statistisch nicht belegen können. Auch wenn Verteidiger natürlich besser einschätzen können, wie weit man gehen kann, - insbesondere ein Entdeckungsrisiko besser einschätzen können als andere - , braucht man sich insoweit wohl keine Sorgen zu machen.

Der BGH hat den Verteidigern bescheinigt, sie hätten sich verändert und deshalb müsse das Prozessrecht anders ausgelegt und angewandt werden. Aber kann man die Verteidiger heute, oder konnte man diese früher, einheitlich betrachten? Gibt es heute, oder gab es früher nur eine einheitliche oder auch eine durchschnittliche Mentalität von Verteidigern ?

Zur Verdeutlichung wie extrem die Unterschiede zwischen Verteidigern und die Erwartungen an Verteidiger sein können, dient folgender Fall, den ich Anfang der 90er Jahre erlebt habe:

An einem Samstagnachmittag fahren zwei italienische Pizzabäcker in München mit einem Taxi von Schwabing zum Stachus. Beide sitzen hinten im Taxi. Als sie am Stachus ankommen, packen sie den Taxifahrer von hinten, entreißen ihm die Geldbörse, springen aus dem Wagen und laufen Richtung U-Bahn. Der Taxifahrer folgt ihnen. Die beiden Italiener schaffen es in eine bereitstehende Bahn. Der Taxifahrer wendet sich an den Zugführer. Dieser schließt die Türen des Zuges und verständigt die Polizei. Mit der Polizei sucht der Taxifahrer die geschlossenen U-Bahn nach den Tätern ab und zeigt nach längerer Suche die beiden. Diese werden festgenommen. Es findet sich aber keine Tatbeute und auch sonst kein Beweismittel. Denn - dies wird noch Be-

deutung haben- der Taxifahrer hatte an einem Daumen einen Schnitt, der auf ein Messer hindeutete.

Beide Beschuldigte schweigen bei der Polizei und kommen natürlich in Haft - wegen schweren Raubes (Stichwort: Messer). Einer der beiden kümmert sich in der Haft um einen Anwalt und kommt so zu mir. Obwohl es zur damaligen Zeit noch keinen Anspruch auf Akteneinsicht vor Abschluss der Ermittlungen gab und diese nur selten gewährt wurde, bekam ich die Akten. Dabei war festzustellen, dass der Taxifahrer bereits in der ersten Vernehmung gar nicht sicher war, die Richtigen aus der U-Bahn gefischt zu haben. Er hatte die beiden nie richtig gesehen, da sie ja im Taxi hinten saßen. Und ein Messer hatte er so und so nicht gesehen. Bei dieser Aktenlage beantragte ich Haftprüfung, in der mein Mandant natürlich schwiag. Allerdings ohne Erfolg, obwohl zwischenzeitlich folgendes geschehen war - und der Ermittlungsrichter davon gewusst haben dürfte: Der Taxifahrer erschien von sich aus erneut bei der Polizei und erklärte, er könne nicht mehr schlafen, denn er sei sich keinesfalls sicher, die Richtigen gezeigt zu haben. Er befürchte es könnten die Falschen eingesperrt sein.

Nun würden Sie erwarten die Staatsanwaltschaft hätte sofort die Freilassung der beiden angeordnet. Doch bedenken Sie, unser heutiges Thema. Nun kommt ein zweiter Verteidiger in Spiel: Zur damaligen Zeit war es normal, dass ein Beschuldigter bis zur Anklageerhebung in U-Haft saß, ohne einen Verteidiger zu haben. Wer sich selbst nicht um einen Verteidiger kümmerte, hatte auch keinen Verteidiger. Zwar konnte vor Anklageerhebung ein Pflichtverteidiger bestellt werden, dies geschah jedoch in München normalerweise nicht. In diesem Fall bestand aber natürlich Anlass dazu. Nur anders als Sie nun denken.

Denn die Staatsanwaltschaft sorgte dafür, dass ein ganz bestimmter Anwalt - Verteidiger vermag ich ihn nicht zu nennen - ins Spiel kam. Dieser Anwalt hatte sein Büro gegenüber der Strafjustiz und war jeden Tag ab 8.00 Uhr in seinem Büro und wartete auf Anrufe. Denn wenn ein Richter erst am Abend bei der Vorbereitung eines Prozesses festgestellt hatte, dass eine notwendige Verteidigung vorlag oder ein Wahlverteidiger ausgeschieden war, so konnte der Richter Rechtsanwalt K. noch am Morgen anrufen. Dieser erschien sofort und übernahm die Pflichtverteidigung. Akten benötigte er nicht, denn Fragen an Zeugen sah sein Verständnis vom Beruf nicht vor. Er beschränkte sich in allen Prozessen darauf zu versuchen, die Mandanten zu einem Geständnis zu überreden. Und ganz gleich ob dann ein Geständnis vorlag oder nicht, er sah seine Aufgabe damit als erfüllt an, in seinem »Plädoyer« um eine milde Strafe zu bitten. Zu seinem Service gehörte auch, den Angeklagten nach dem

Urteilsspruch noch davon zu überzeugen, dass das Urteil sofort angenommen werden müsse, ansonsten drohe eine noch höhere Strafe.

Diesen Anwalt beantragte die Staatsanwaltschaft nun dem zweiten Beschuldigten beizuordnen. Mit großer Eile wurde Rechtsanwalt K. bestellt, und besuchte sofort den zweiten Beschuldigten - natürlich ohne vorher Akteneinsicht genommen zu haben. Der italienische Pizzabäcker sprach nur schlecht deutsch. Ob er überhaupt schreiben und lesen konnte blieb unklar. In deutscher Sprache konnte er jedenfalls nicht schreiben. So verfasste Rechtsanwalt K. ein handschriftliches Geständnis dieses Beschuldigten und ließ ihn unterschreiben. In diesem Geständnis war natürlich mit umfasst, dass man bei der Taxifahrt ein großes Küchenmesser aus der Arbeitsstelle bei sich führte. Dieses Geständnis reichte K. an die Staatsanwaltschaft weiter. Ob man ihm zuvor konkret gesagt hatte, was man von ihm erwartete, oder ob er es von sich aus wusste, kann ich nicht beantworten.

Mit diesem Geständnis war alles gelaufen. Der Mandant von Rechtsanwalt K. bekam 5 Jahre 3 Monate. Mein Mandant musste auch gestehen und bekam 5 Jahre 6 Monate.

Der Taxifahrer sagte in der Hauptverhandlung als Zeuge aus und betonte ausdrücklich, die beiden Angeklagten nicht wieder zu erkennen. Ohne die Angaben der Angeklagten, wäre es ein eindeutiger Freispruch geworden.

Der Fall ist nicht erfunden, es hat sich genau so abgespielt.

Ich gehe davon aus, dass hier im Publikum kein Anwalt sitzt, der das Verhalten von Rechtsanwalt K. nachvollziehen kann. Auf Seiten von Gerichten und Staatsanwaltschaft, als auch Teilen der Öffentlichkeit, wird dies aber möglicherweise anders gesehen. Solange man nicht selbst betroffen ist, denken viele, es sei doch richtig, dass jemand seiner gerechten Strafe zugeführt werde. Der Fall zeigt, welches Spektrum es in der Anwaltschaft gibt, und ich sage bewusst gibt und nicht gab, denn - so extrem wird der Fall nicht mehr vorkommen -, aber der Typus von Anwalt ist nicht verschwunden.

Natürlich gibt es auch das andere Extrem, dass Anwälte nicht nur die zulässigen Grenzen der Verteidigung überschreiten, wobei es selbstverständlich strittig ist und bleiben wird, wo die Grenzen des Zulässigen liegen. Aber es ist Realität, dass es Anwälte gibt, die bewusst Beweisvereitelung betreiben. Dies geschieht vor allem dann, wenn Anwälte entweder in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von Mandanten geraten, oder ein zu großes Näheverhältnis zu Mandanten entsteht. Es gibt Fälle in denen Anwälte die nötige Distanz zu Mandanten verlieren. So wenn es zu vermeintlicher »Freundschaft« zwischen Anwalt und hochkriminellen Mandanten kommt. Teilweise wird von Man-

danten ein freundschaftliches Verhältnis bewusst aufgebaut, um dies nutzen zu können.

Und so ist die Bandbreite dessen, was in unserem Beruf geschieht enorm. Jeder hat eine andere Vorstellung von dem Berufsbild des Verteidigers, jeder hat eine andere Einstellung. Man ist geneigt zu glauben, die Einstellung die ein Verteidiger mitbringt wird entscheiden, wie er sich verhält, welches Berufsbild er verkörpern will. Aber dies ist nicht vollständig, denn neben der Einstellung, spielen auch psychologische Momente eine entscheidende Rolle, wie der Verteidiger seinen Beruf ausübt.

Der Berliner Rechtsanwalt Gerhard *Jungfer* - für mich einer der begnadetsten Verteidiger der letzten Jahrzehnte - hat in einem Vortrag auf dem Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Jahr 2005 die Verteidiger in vier Kategorien eingeteilt¹. Wie es die Art von Gerhard *Jungfer* ist, sind seine Thesen sicherlich auch als Provokation zu verstehen, aber seine Analyse ist bestechend. Nach *Jungfer* gibt es folgende psychologische Grundtypen eines Verteidigers: den Narzisten, den Harmonietypus, den Helfertyp und den Kämpfer.

Der Narzist: er liebt den »Auftritt«, die Selbstdarstellung. Er will (muss) der »Tollste« sein. Er will beachtet und bewundert, gar geliebt werden, und dies nach allen Seiten. Er selbst steht im Mittelpunkt, hat mitunter auch Größenphantasien. Seine Reputation ist ihm immens wichtig. Nicht das Interesse des Mandanten steht im Vordergrund, sondern es geht darum, wie er selbst dasteht, welche Meinung man von ihm hat. Und um nach allen Seiten beliebt zu sein, wählt er gerne den Deal, denn auch die Wertschätzung durch Richter und Staatsanwälte ist ihm wichtig.

Der Harmonietyp: Er ist in (klein-) bürgerlicher Ängstlichkeit aufgewachsen und von Erziehungshinweisen geprägt wie, »lass nie die Sonne untergehen bevor nicht ein Streit beigelegt ist«. Er handelt harmoniesüchtig und ist streitfeindlich. Er sucht grundsätzlich den Konsens, alles andere entspricht nicht seinem Naturell. Offene Auseinandersetzungen belasten ihn. Er greift nicht an, er erträgt es nicht, selbst angegriffen zu werden. Selbstverständlich ist für ihn der Deal das Mittel der Wahl.

Der Helfertyp: Er ist von Rettungsphantasien geprägt. *Jungfer* interpretiert diesen Typen als Person die von eigenen Schuldgefühlen getrieben ist. Der Helfertyp identifiziert sich mit dem Mandanten und gerät damit in die Gefahr,

¹ *Jungfer* StV 2007/389

sich zu sehr für den Mandanten zu engagieren. Mitunter überschreitet dieser Verteidiger auch die Grenzen des zulässigen, nur um helfen zu können. Dies kann dazu führen, dass dieser Verteidiger selbst in den Mittelpunkt des Konfliktes gerät. Diesen Verteidigertyp beseelen feinste Gefühle aber auch eine tragische Grundstimmung. Das Dealen fällt diesem Verteidiger schwer, denn er rettet damit selten den Mandanten. Selten wirkt dieser Verteidigertyp souverän, was ihm aber auch nichts ausmacht, denn es geht um die richtige Sache, den Mandanten zu retten, von dessen ungerechter Behandlung er überzeugt ist.

Nach *Jungfer* fallen unter diesen Typus von Verteidigern auch diejenigen, für die innere Spannungen einen hohen Reiz haben. Und die innere Spannung die der Beruf des Verteidigers mit sich bringt, kann einen hohen Grad erreichen. So birgt nach Jungfer der Beruf für diese Gruppe auch eine hohe Gefahr für die geistige Gesundheit. Nach seiner Meinung findet sich unter diesen Verteidigern eine besonders hohe Zahl von Neurotikern, ja Persönlichkeiten die hart an der Grenze des Pathologischen stünden.

Schließlich gibt es den *Kämpfertyp*. Dieser ist für *Jungfer* der Idealtyp des Verteidigers. Der Kämpfer hat die Bereitschaft zum Kampf, er leidet nicht daran. Er ist idealer Weise bereits von Kindheit an, an Streit gewohnt. Und zwar in seiner positiven Form. Er ist es gewohnt die Dinge ausdiskutieren und hat dabei positive Erfahrung gemacht. Er bringt bereits die unbewusste Kenntnis der Dialektik des reformierten Strafprozess mit sich, nämlich der Konfrontation der verschiedenen Auffassungen. Jeder Verteidiger müsse die emotionale Leistung erbringen, aus seiner etwaigen Harmonieerziehung herauszukommen und den Streit auszuhalten. Und damit ist für Jungfer der Kämpfertyp der geborene Verteidigertypus. Die von der StPO gewollte Annäherung an die Wahrheit durch Rede und Gegenrede sei nur das Metier des Kämpfertypus.

All das was Jungfer beschreibt lässt sich natürlich auch auf alle anderen Berufe übertragen. Die menschlichen Charaktere sind in anderen Berufen ebenso zu finden. Und so lassen sich Richter und Staatsanwälte genauso typisieren. Aber diese Berufsgruppen sind nicht Thema dieses Referates. Die Einteilung von *Jungfer* hat in jedem Fall etwas faszinierendes. Die beschriebenen Grundtypen wird es aber selten in »Reinform« geben. Und das Modell ist sicherlich nicht vollständig.

So beinhaltet die Charakterisierung von *Jungfer* nicht die Anwälte, die aus Leidenschaft für »Jura« den Beruf ergriffen haben. Diese Leute gibt es ja auch, sowohl in der Anwaltschaft als auch bei der Justiz. Dies sind Juristen, die bestrebt sind, die persönlichen Meinungen und Eigenschaften außer acht

zu lassen und nur nach dem Gesetz vorgehen wollen, - woran man in der Praxis natürlich zumeist scheitert. Für diesen Typus von Verteidiger stellt sich der Beruf vor allem als intellektuelle Herausforderung dar. Und dieser Typus von Verteidigern hat es besonders schwer, da die Justiz leider nicht nur mit Personen besetzt ist, die ihre persönlichen Einstellungen und Ziele bei den Entscheidungen außeracht lassen.

Auch wenn es die von Jungfer beschriebenen Typen nicht in Reinform gibt, so zeigt diese Kategorisierung jedoch, dass man die Strafverteidiger nicht einheitlich sehen kann, und dass man an einem gemeinsamen Leitbild scheitern wird. Dies gilt jedoch auch für unser »Gegenüber«. Auch die Justiz in den konkreten Personen ist weder einheitlich, noch entsprechen diese tatsächlich einem Leitbild - das allerdings leichter zu bestimmen wäre.

Die Einstellung zum Beruf und das Verteidigungsverhalten wird sich im Laufe des Berufsleben auch wandeln.

Das Helfersyndrom ist wohl bei jedem Berufsanfänger in gewissem Umfang Triebfeder des Berufswunsches. Mandanten helfen zu wollen, ist natürlich auch das vornehmste Ziel unseres Berufes. Aber eine zu starke Identifikation mit dem Mandanten birgt tatsächlich Gefahren. Nicht nur dass die Grenzen zulässigen Verhaltens überschritten werden, sondern - wenn auch nicht zwingend für die geistige Gesundheit - so aber doch für das emotionale Wohlbefinden. Aber das Mitleid mit den Mandanten nimmt im Laufe des Berufslebens ab. Die Hornhaut auf der Seele wird dicker. Mitunter wird diese Hornhaut so dick dass jegliche Empathie für den Mandanten schwindet. Dann allerdings ist Verteidigung eine Profession wie jeder andere Beruf. Wenn dann der Spaß an der Berufsausübung nur noch ein monetärer ist, so ist ein Ethos der Strafverteidigung natürlich dahin.

Mir ist es nicht möglich, den Idealtypus eines Verteidigers zu beschreiben. Jeder wird seinen eigenen Weg zu finden haben. Aber die Möglichkeit unterschiedlichen Verhaltens, unterschiedlicher Motivation, die richtige Selbsteinschätzung sollte bewusst sein.

Ein Fazit ziehe ich aber doch: Der Verteidiger, der immer nach dem gleichen Schema vorgeht, ganz gleich warum (auch wenn es ihm aufgrund seines psychologischen Grundmusters gar nicht anders möglich ist) ist ein schlechter Verteidiger. Unsere Fälle und unsere Mandanten sind jeweils grundverschieden. Und so muss jeder Fall mit einer eigenen, dem jeweiligen Fall angepassten Strategie bearbeitet werden. Und so behaupte ich, wenn ein Anwalt zu typisieren ist, macht er etwas falsch.